

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 25. November 2024

Rechtliche Entwicklungen Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen insbesondere aus den Bereichen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Tarifrechts und des Bau- und Vergaberechts sowie Informationen zu Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stellen.

I. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

Mindestlohn und Minijobs 2025 (Minijob-Zentrale)

Der Mindestlohn wird im Jahr 2025 auf 12,82 € pro Stunde angehoben. Damit steigt auch die hieran gekoppelte Verdienstgrenze bei den Minijobs von bisher 538 € auf 556 € pro Monat. Die Jahresverdienstgrenze liegt damit bei 6.672 €.

Trotz Erhöhung des Mindestlohns bleibt die maximale Anzahl der Arbeitsstunden für Minijobber gleich. Bei einer Verdienstgrenze von 556 € pro Monat ergibt sich eine maximale Arbeitszeit von etwa 43 Stunden im Monat. Verdient der Beschäftigte mehr als den Mindestlohn, verringert sich die maximal mögliche Arbeitszeit im Minijob.

[Minijob-Zentrale, Newsletter 10/2024](#)

Mindestausbildungsvergütung steigt im Jahr 2025 auf 682 Euro

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Sätze der Mindestausbildungsvergütung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) für das Jahr 2025 berechnet. Die neuen Sätze wurden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Für Auszubildende in dualen Ausbildungsberufen nach BBiG oder Handwerksordnung, die ihre Ausbildung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnen, gelten folgende monatlichen Mindestvergütungen:

682 Euro im 1. Ausbildungsjahr
805 Euro im 2. Ausbildungsjahr

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

921 Euro im 3. Ausbildungsjahr

955 Euro im 4. Ausbildungsjahr

Ist der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden, ist mindestens die im Tarifvertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sieht der Tarifvertrag eine Ausbildungsvergütung unterhalb der Mindestausbildungsvergütung vor, dürfen sich tarifgebundene Ausbildungsbetriebe nach diesem Tarifvertrag richten. Für nicht tarifgebundene Betriebe gilt zusätzlich zur Mindestausbildungsvergütung, dass ihre Vergütung, die für ihre Branche und Region geltenden tariflichen Sätze um maximal 20 Prozent unterschreiten darf.

Das BBiG sieht eine jährliche Anpassung der Mindestausbildungsvergütung für das 1. Ausbildungsjahr vor. Für das 2. bis 4. Ausbildungsjahr gibt es gesetzlich festgelegte prozentuale Aufschläge auf die Mindestvergütung des 1. Ausbildungsjahres. Sie betragen 18 Prozent für das 2. Ausbildungsjahr, 35 Prozent für das 3. Ausbildungsjahr und 40 Prozent für das 4. Ausbildungsjahr. Im laufenden Jahr beträgt die Mindestausbildungsvergütung für das 1. Ausbildungsjahr 649 Euro.

[Pressemitteilung BIBB 31/2024 vom 17.10.2024](#)

II. Bauvertragsrecht

Bauzeitanordnung durch die Übergabe angepasster Bauablaufpläne?

Gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B ist für den Fall, dass durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert werden, ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann der AN den sich aus § 2 Abs. 5 VOB/B ergebenden Vergütungsanspruch im Wege der Klage geltend machen. Voraussetzung für einen Mehrvergütungsanspruch gem. § 2 Abs. 5 VOB/B ist danach eine Anordnung des AG zur Änderung des Bauentwurfs oder eine andere Anordnung.

Eine Anordnung i. S. des § 2 Abs. 5 VOB/B erfordert eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Auftraggebers, mit der einseitig eine Änderung der Vertragspflichten des Auftragnehmers herbeigeführt werden soll. Ob ein Verhalten oder eine Erklärung des AG als Anordnung im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B auszulegen ist, beurteilt sich nach §§ 133, 157 BGB.

Von der Anordnung i. S. des § 2 Abs. 5 VOB/B sind nach der Systematik der VOB/B Störungen des Vertrags aufgrund von Behinderungen abzugrenzen, die faktisch zu Bauzeitverzögerungen führen.

Liegt eine solche Störung des Vertrags aufgrund einer Behinderung vor und teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Behinderungstatbestand und die hieraus resultierende Konsequenz mit, dass die Leistungen derzeit nicht erbracht werden können (Bauzeitverzögerung), liegt keine Anordnung i.S.d. § 2 Abs. 5 VOB/B vor. Auch die Übermittlung von Bauablaufplänen stellt keine Anordnung des Auftraggebers i.S.d. § 2 Abs. 5 VOB/B dar, wenn mit ihnen lediglich auf behinderungsbedingte Störungen des Vertrags reagiert wird. Dies gilt auch, wenn darin im Hinblick auf die Behinderungen und die deshalb gemäß

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B verlängerten Ausführungsfristen zeitliche Konkretisierungen erfolgen. Derartige Störungen können nicht als Anordnung i. S. des § 2 Abs. 5 VOB/B gewertet werden.

Wohl aber können derartige Störungen bei Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag, unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B, zu einer Änderung vertraglich vereinbarter Ausführungsfristen führen. Dies beruht jedoch nicht auf einer Anordnung des AG, sondern auf der Vereinbarung des § 6 VOB/B durch die Parteien.

Störungen aufgrund von Behinderungen führen nach der Systematik der VOB/B daher nicht zu einem Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 VOB/B, sondern zu Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B beziehungsweise § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B i.V.m. mit § 642 BGB, wenn der Auftraggeber vertragliche Verpflichtungen oder ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht erfüllt.

Der Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B setzt voraus, dass die Bauzeitverzögerung adäquat-kausal durch hindernde Umstände verursacht worden ist, die auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch den Auftraggeber beruhen. Umstände aus der Risikosphäre des Auftraggebers, die nicht auf einer Pflichtverletzung beruhen, genügen insoweit nicht.

(Der BGH hat offengelassen, ob durch die verzögerte Übergabe der Ausführungsplanung seitens des AG eine gemäß § 3 Abs. 1 VOB/B bestehende Vertragspflicht des AG gegenüber dem AN verletzt worden ist, sodass hierauf ein Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B gestützt werden könnte. Insoweit hatte der AN nach der Wertung des BGH nicht ausreichend schlüssig dargelegt, dass er durch die verzögerte Übergabe der Ausführungsplanung tatsächlich behindert worden ist. Hierzu sei eine konkrete, bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderung seitens des AN erforderlich, welche die zeitlichen Auswirkungen im Einzelnen danach aufschlüsselt, ob und in welchem zeitlichen Umfang eine Bauzeitverzögerung auf Nachtragsvereinbarungen, auf der verspäteten Zurverfügungstellung von Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder auf die verspätete Vorlage von Plänen konkret zurückzuführen sei.)

[BGH, Urteil vom 19.09.2024 - VII ZR 10/24](#)

Praxishinweis: Führt die Anordnung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung (§ 1 Abs. 3, 4 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5, 6 VOB/B) durch den Auftraggeber zu einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Bauzeit, können die damit verbundenen bauzeitabhängigen Kosten kalkulatorisch bzw. nach den tatsächlich erforderlichen Kosten geltend gemacht werden. Dessen ungeachtet sind Änderungs- und Zusatzleistungen als (bauzeitverlängernde) Behinderungen i.S.v. § 6 Abs. 2 VOB/B anzusehen, die der AN gem. § 6 Abs. 1 VOB/B dem AG (schriftlich) anzeigen muss.

Keine Haftung für Mängel des Vorunternehmers seitens des Auftraggebers

Dem Auftraggeber sind mangelhafte Leistungen des Vorunternehmers regelmäßig nicht im Wege des Mitverschuldens gem. § 254 Abs. 1, § 278 BGB zuzurechnen, weil der Vorunternehmer nicht als Erfüllungshelfer des Auftraggebers einzustufen ist. Das von § 254 Abs. 1

BGB vorausgesetzte Verschulden des Geschädigten setzt ein Verschulden in eigenen Angelegenheiten, mithin die Verletzung von Obliegenheiten voraus. Hierzu können auch die dem Besteller obliegenden Mitwirkungshandlungen zur Erfüllung des Bauvertrags zählen. Bei der Prüfung des Mitverschuldens nach § 254 BGB sind aber die Grundsätze zum Schutzzweck der Norm zu beachten.

Sachverhalt: AG beauftragte im Zuge der Errichtung einer Kita den AN mit Heizungsinstallationsarbeiten einschließlich des Anschlusses einer Heizungsanlage an einen Pufferspeicher. Mit der Lieferung des Pufferspeichers hatte der AG einen anderen Unternehmer beauftragt. Nach Ausführung der Arbeiten kam es zu einem Wasserschaden. Technische Ursache für den Wasserschaden war ein im Pufferspeicher versehentlich verbliebener provisorischer Kunststoffstopfen, der nicht gegen den mitgelieferten Gewindestopfen ausgetauscht worden war. Nachdem der AN den Pufferspeicher über separate Anschlüsse an die Heizungsanlage anschloss und die Anlage in Betrieb nahm, hielt der provisorische Kunststoffstopfen nicht stand, wodurch es zu einem erheblichen Wasseraustritt kam. Der Gebäudeversicherer des AG machte daraufhin gegen den AN Schadensersatz aus übergegangenem Recht geltend.

Entscheidung: Mit Erfolg! Dem AG sind mangelhafte Leistungen des Vorunternehmers regelmäßig nicht im Wege des Mitverschuldens gem. § 254 Abs. 1, § 278 BGB zuzurechnen, weil der Vorunternehmer nicht als Erfüllungsgehilfe des AG einzustufen ist. Das von § 254 Abs. 1 BGB vorausgesetzte Verschulden des Geschädigten setzt ein Verschulden in eigenen Angelegenheiten, mithin die Verletzung von Obliegenheiten voraus. Hierzu können auch die dem Besteller obliegenden Mitwirkungshandlungen zur Erfüllung des Bauvertrags zählen. Bei der Prüfung des Mitverschuldens nach § 254 BGB sind die Grundsätze zum Schutzzweck der Norm zu beachten. Die Vorschrift setzt daher voraus, dass die vom Geschädigten verletzte Obliegenheit den Zweck hatte, Schäden wie den eingetretenen (nach Art und Entstehungsweise) zu verhindern.

Dabei kann dahinstehen, ob überhaupt auch im Rahmen des § 254 BGB eine Obliegenheit des AG anzunehmen ist, dem AN eine mangelfreie Vorunternehmerleistung zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls kann, anders als beim Planungsverschulden, nicht davon ausgegangen werden, dass die (unterstellt) verletzte Obliegenheit, eine mangelfreie Vorunternehmerleistung des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, gerade auch dem Zweck gedient hat, vor einer Schädigung infolge einer mangelhaften Leistung des AN zu schützen.

OLG Hamm, Urteil vom 10.07.2024 - 12 U 80/22, IBRRS 2024, 2699

Prüfbare Abrechnung, wenn kein Aufmaß möglich ist

Kann der Auftragnehmer die von ihm erbrachten Leistung nicht durch ein Aufmaß des Auftraggebers ermitteln, fällt die Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Abrechnung also in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, genügt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur prüfbaren Abrechnung, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Umstände mitteilt, die Rückschlüsse auf den Stand der erbrachten Leistung ermöglichen.

[BGH, Beschluss vom 26.09.2024 - I ZR 161/23](#)

Praxishinweis: Ist eine sichere Feststellung der erbrachten Leistungen nicht mehr möglich, z. B. weil diese wegen nachfolgender Arbeiten eines Drittunternehmens nicht mehr ermittelbar sind oder der AG die Erstellung des geschuldeten Aufmaßes unterlässt, dürfen die Anforderungen an die Darlegungslast des AN nicht überspannt werden. Er genügt ihr, wenn er dem Gericht Tatsachen vorträgt, die eine Schätzung der Mindestvergütung gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens erlauben. Hierzu kann es ausreichen, Art und Umfang der erbrachten Leistungen in einer Schlussrechnung hinreichend zu bezeichnen und insoweit Beweis (z. B. durch Zeugen oder Inaugenscheinnahme) anzubieten. Eine unzulässige Ausforschung ist darin nicht zu sehen.

Kein Grund zur Kündigung bei Arbeitseinstellung zwecks Nachtragsdurchsetzung

Der Auftraggeber kann einen Bauvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer die Vertragserfüllung unberechtigt und endgültig verweigert und es dem Auftraggeber deshalb nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Die unberechtigte Einstellung der Arbeiten zur Durchsetzung eines Nachtrags und die Weigerung, die Leistung binnen einer angemessen gesetzten Frist wieder aufzunehmen, können eine schwerwiegende Verletzung der bauvertraglichen Kooperationspflicht und damit einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 05.04.2023 - 15 U 101/22, IBRRS 2024, 2974

BGH, Beschluss vom 13.03.2024 - VII ZR 94/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Umfang der Prüfpflicht für das Vorgewerk

Der Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen steckt bei einem Werkvertrag zugleich den Umfang der Obhuts- und Beratungspflichten ab. Schuldet der mit der Verlegung von Außenwasserleitungen beauftragte Unternehmer nur den Anschluss an einen Übergabepunkt im Außenbereich, hat er nicht für die Mängelfreiheit der Wasserleitungen im Gebäude und via Vorstreckung bis zu diesem Übergabepunkt einzustehen. Ihn trifft keine Vorprüfungspflicht für das Vorgewerk Sanitär im Gebäude und das in den Außenbereich vorgestreckte Rohr (hier: Einholung von Druckprüfungsprotokollen).

KG, Urteil vom 03.03.2023 - 21 U 102/21; IBRRS 2024, 2973

BGH, Beschluss vom 24.04.2024 - VII ZR 80/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Praxishinweis: Nach der Rechtsprechung des BGH hat jeder Unternehmer, der seine Arbeiten in engem Zusammenhang mit den Vorarbeiten eines anderen ausführt, zu untersuchen und gegebenenfalls auch Erkundigungen einzuziehen, ob diese Vorarbeiten eine geeignete Grundlage für sein Werk sind und keine Eigenschaften besitzen, die den Erfolg seiner Arbeit infrage stellen können. Verletzt der Unternehmer seine Prüf- und Hinweisobliegenheit, haftet er auch für Mängel seines Werks, die auf einer unzureichenden Vorleistung eines anderen Unternehmers beruhen. Deshalb muss ein Installateur, der den Auftrag hat, eine Hausleitung

an eine Grundleitung mit Rückstausicherung anzuschließen, prüfen, ob die von ihm ausgewählte Grundleitung eine solche Sicherung hat. Anders kann es zu beurteilen sein, wenn der Auftragnehmer eine konkret begrenzte Leistungspflicht übernommen hat, die mit dem Vorgewerk (hier Sanitärfirma) "nichts zu tun hatte". Dies ist jedoch eine Frage des Einzelfalls.

Was sind „30 Jahre Garantie“ wert?

Der Inhalt einer vom Unternehmer abgegebenen Garantie ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls durch Auslegung zu ermitteln. Entscheidend ist, wie der Besteller die Äußerungen des Unternehmers unter Berücksichtigung seines sonstigen Verhaltens und der Umstände, die zum Vertragsschluss geführt haben, sowie des bekannten Vertragszwecks nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte.

Ein über eine Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehender Garantiewille bedarf einer besonderen Begründung. Mit einer "Garantie" kann auch nur die gesetzliche Verjährungsfrist verlängert oder das Verschuldenserfordernis zwar nicht ausgeschlossen, aber eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels und/oder hinsichtlich des Zeitpunkts seines Entstehens vereinbart werden.

Im zugrundeliegenden Fall enthielt eine verlängerte Gewährleistungsfrist für "konstruktive Teile" kein eigenständiges Garantieverprechen des AN. Nach dem Vertragswortlaut und den Begleitumständen wurde dem AG keine inhaltliche Erweiterung der gesetzlichen Mängelhaftung, sondern lediglich eine zeitliche Verlängerung der Gewährleistungsfrist gewährt, beschränkt "konstruktive Teile". Darunter sind lediglich Bauteile zu verstehen, die für die Standicherheit des Hauses notwendig und Gegenstand der statischen Berechnung sind, worunter z.B. Oberputz, Außenputz oder Außenfensterbänke nicht fallen.

Diese begrenzende Auslegung berücksichtigt die Gesamtumstände und entspricht dem berechtigten Erwartungshorizont eines durchschnittlichen Erwerbers. Eine verschuldensunabhängige Haftungsausweitung auf alle Mängel und Fehler aller Gewerke, die sich - möglicherweise erst zeitlich stark verzögert - auf die Grundkonstruktion des Hauses auswirken können, besteht nicht.

[OLG München, Beschluss vom 23.07.2024 - 27 U 213/24 Bau;](#)

OLG München, 27.09.2024 - 27 U 213/24 Bau

Praxishinweis: Inhalt und Reichweite vertraglicher Garantiezusagen sind stets im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und Begleitumstände durch Auslegung zu ermitteln.

Abrechnung über den Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung

Der Vorschuss zur Mängelbeseitigung nach § 637 Abs. 3 BGB ist zweckgebunden und vom Besteller zur Mängelbeseitigung zu verwenden. Der Besteller muss seine Aufwendungen für die Mängelbeseitigung nachweisen, über den erhaltenen Kostenvorschuss Abrechnung erteilen und den für die Mängelbeseitigung nicht in Anspruch genommenen Betrag zurückerstatten. Es entsteht ein Rückzahlungsanspruch des Werkunternehmers in Höhe des nicht zweckentsprechend verbrauchten Vorschusses. Hat der Besteller die Mängelbeseitigung

durchgeführt, muss er den Vorschuss abrechnen. Ergibt die Abrechnung einen Überschuss für den Werkunternehmer, ist dieser an ihn zurückzuzahlen.

[OLG Schleswig, Urteil vom 16.10.2024 - 12 U 6/24](#)

III. Vergaberecht

Angebot auszuschließen, wenn Nachlass unter Bedingung gestellt wird

Angebote, die Änderungen der Vergabeunterlagen beinhalten, sind auszuschließen. Das gilt auch im Verhandlungsverfahren, wenn sich der Auftraggeber die Zuschlagerteilung ohne weitere Verhandlungen vorbehält. Eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen liegt vor, wenn der Bieter den unbedingt anzubietenden Nachlass unter verschiedene Bedingungen stellt.

Eine Aufklärung des von den Vergabeunterlagen abweichenden Angebots ist unzulässig, wenn sie dazu gedient hätte, das Angebot erst zuschlagsfähig zu machen. Dadurch würden die Grenzen einer zulässigen Aufklärung überschritten.

VK Bund, Beschluss vom 30.08.2024 - VK 1-72/24

Praxishinweis: In einem Verhandlungsverfahren ist es nicht zwingend, dass die Initiative zu Verhandlungen vom AG ausgeht. Auch die Bieter können Verhandlungen anregen. Allerdings ist es ein schmaler Grat zwischen einer zulässigen Anregung zur Verhandlung und einer unzulässigen Änderung der Vergabeunterlagen. Bieter ist in jedem Verhandlungsverfahren zu raten, ein Angebot abzugeben, welches den Vorgaben der Vergabeunterlagen entspricht und damit einschränkungslos zuschlagsfähig ist. Begehrt der Bieter Änderungen der Vorgaben des AG bzw. hat er anderweitig Verhandlungsbedarf, so ist dieser Verhandlungsbedarf z.B. in einem Begleitschreiben zum Angebot zu adressieren.

VK Bund, Beschluss vom 30.08.2024 - VK 1-72/24, IBRRS 2024, 3002

Keine Pflicht zur Zuschlagserteilung - Aufhebung geht immer

Ein öffentlicher Auftraggeber ist aufgrund eines einmal eingeleiteten Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Auch dann, wenn kein in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt, kann ein öffentlicher Auftraggeber von einem Vergabeverfahren Abstand nehmen. Nur in Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens angenommen werden. Bei der rechtlichen Überprüfung einer vollständigen oder auch nur teilweisen Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist zwischen der Wirksamkeit und der Rechtmäßigkeit der Teil-Aufhebungsentscheidung öffentlicher Auftraggeber zu unterscheiden. Das Nichtvorliegen eines in den Vergabe- und Vertragsordnungen anerkannten Aufhebungsgrunds führt zu auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzansprüchen der Bieter, die möglicherweise infolge der Aufhebung oder Zurückversetzung vergeblich ein Angebot erstellt haben oder ein vollständig neues und erneut kostenaufwändiges Angebot erstellen müssen.

VK Berlin, Beschluss vom 09.09.2024 - VK B 1-39/23, IBRRS 2024, 3039;

Ab wann ist eine Preisprüfung einzuleiten?

Der Auftraggeber hat für die Entscheidung der Frage, ob der Preis eines Angebots ungewöhnlich niedrig erscheint, grundsätzlich einen Einschätzungs- bzw. Beurteilungsspielraum, der von ihm pflichtgemäß und damit fehlerfrei auszuüben ist. Die Aufgreifschwelle für die Einleitung einer Preisprüfung ist erreicht, wenn sich einzelne Angebote erheblich von anderen Angeboten oder von der Kostenschätzung des Auftraggebers absetzen. Das ist im Regelfall bei einem Abstand von mindestens 20% des betroffenen zum nächstgünstigeren Angebot gegeben. Ein Auftraggeber darf auch unabhängig vom Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises jederzeit in eine Preisauflärung eintreten, wenn wegen des Preisabstands Anlass hierfür gegeben ist. Somit kann er auch das teuerste Angebot in die Auflärung einbeziehen, um eine plausible Einschätzung der Marktüblichkeit der eingegangenen Angebote vornehmen zu können.

VK Bund, Beschluss vom 03.07.2024 - VK 2-47/24

IV. Steuerrecht

Energetische Maßnahme gemäß § 35c EStG und Ratenzahlung

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, wie z.B. den Einbau eines modernen Heizkessels, kann erst dann gewährt werden, wenn die Montage vorgenommen und auch der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde. Der Abschluss einer energetischen Maßnahme im Sinne des § 35c des Einkommensteuergesetzes liegt nicht bereits mit deren Fertigstellung, sondern erst mit der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags auf das Konto des Erbringers der Leistung vor - geleistete Teilzahlungen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bundesfinanzhof: [BFH v. 13.8.2024 - IX R 31/23](#)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.

.